

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung

# zum Fachpraktiker für Lagerlogistik zur Fachpraktikerin für Lagerlogistik

Die Industrie- und Handelskammer Erfurt erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. Oktober 2013 als zuständige Stelle nach § 66 Absatz 1 BBiG in Verbindung mit § 79 Absatz 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931), nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

#### § 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Lagerlogistik / zur Fachpraktikerin für Lagerlogistik erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

#### § 2 Personenkreis

(1) Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

#### § 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

#### § 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

## § 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

#### § 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilder/Ausbilderinnen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und

arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

#### (2) Anforderungsprofil

Ausbilder/Ausbilderinnen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis,
- · Psychologie,
- Pädagogik, Didaktik,
- Rehabilitationskunde,
- Interdisziplinäre Projektarbeit,
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik,
- · Recht,
- Medizin.

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsum-fang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilder/Ausbilderinnen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilder/ Ausbilderinnen gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

#### § 7 Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 20 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb oder in mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (3) Die Berufsausbildung gliedert sich in
  - Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 8 Absatz 2 Abschnitt A und
  - integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 8 Absatz 2 Abschnitt B.

#### § 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Lagerlogistik / zur Fachpraktikerin für Lagerlogistik gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

#### **ABSCHNITT A**

## Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

- 1. Logistische Abläufe; qualitätssichernde Maßnahmen;
- 2. Einsatz von Arbeitsmitteln;
- 3. Annahme von Gütern;
- 4. Lagerung von Gütern;
- 5. Kommissionierung und Verpackung von Gütern;
- 6. Versand von Gütern.

#### ABSCHNITT B

#### Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

- Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht;
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes;
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit;
- 4. Umweltschutz;
- 5. Arbeitsorganisation, Information und Kommunikation.

#### § 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach dem § 10 für die Zwischenprüfung und den §§ 11 bis 13 für die Abschlussprüfung nachzuweisen.
- (2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Der/die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner/ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

#### § 10 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung findet in dem Prüfungsbereich Annahme, Pflege und Lagerung von Gütern statt.
- (4) Für diesen Prüfungsbereich bestehen folgende Vorgaben:
  - 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - a) Güter annehmen und entladen sowie Lieferungen kontrollieren,
    - b) Güter pflegen und nach Güterarten einlagern,
    - c) Arbeits- und Fördermittel auswählen und anwenden,
    - d) Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie den Umweltschutz berücksichtigen,
    - e) berufsbezogene Berechnungen vornehmen kann;
  - 2. der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen und praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten:
  - 3. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 120 Minuten, in dieser Zeit soll die Arbeitsaufgabe in 60 Minuten durchgeführt werden; der schriftliche Teil beträgt 60 Minuten.

#### § 11 Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
  - 1. Praktische logistische Aufgaben,
  - 2. Lagerlogistische Abläufe,
  - 3. Güterbewegung,
  - 4. Wirtschafts- und Sozialkunde
- (3) Für den Prüfungsbereich Praktische logistische Arbeitsaufgaben bestehen folgende Vorgaben:
  - 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - a) Arbeitsschritte und Arbeitsmittel festlegen sowie Arbeitsergebnisse kontrollieren,

D182 V: 1.1 4/13

- b) Kooperative und kundenorientierte Aspekte, Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie qualitätssichernde Maßnahmen berücksichtigen und
- c) bei den Fachaufgaben betriebliche und rechtliche Vorschriften berücksichtigen kann;
- 2. für die Arbeitsaufgaben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:
  - a) Annahme und Lagerung von Gütern, Güterkontrolle,
  - b) Erfassen von Güterbewegungen unter Nutzung betrieblicher Informations- und Kommunikationsmittel.
  - c) Kommissionierung und Versand;
- 3. der Prüfling soll zwei Arbeitsaufgaben durchführen;
- 4. die Prüfungszeit beträgt 3 Stunden;
- 5. innerhalb der Prüfungszeit wird ein bis zu 15-minütiges Fachgespräch über die Lösung der Arbeitsaufgaben geführt.
- (4) Für den Prüfungsbereich Lagerlogistische Abläufe bestehen folgende Vorgaben:
  - 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - a) Nach Vorgaben praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten
      - Annahme und Lagerung,
      - Kommissionierung und Verpackung sowie
      - Verladen und Versand selbstständig lösen,
    - b) lagerlogistische Aufgaben unter Berücksichtigung der Gütereigenschaften und der rechtlichen Bestimmungen durchführen,
    - c) informationstechnische, organisatorische, wirtschaftliche und ökologische Sachverhalte bei lagerlogistischen Abläufen berücksichtigen,
    - d) kooperativ und kommunikativ handeln und
    - e) berufsbezogene Berechnungen durchführen kann;
  - 2. der Prüfling soll berufstypische Aufgaben schriftlich bearbeiten;
  - 3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.
- (5) Für den Prüfungsbereich Güterbewegung bestehen folgende Vorgaben:
  - 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - a) praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten
      - Einsatz von Arbeitsmitteln
      - Erfassung und Kontrolle von Güterbewegungen,
      - Arbeitsabläufe und Organisation im Lager und von Transporten, lösen,
    - b) Arbeits- und Fördermittel unter wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten auswählen und anwenden,
    - c) Verkehrsträger und –wege beim Transport sowie Kundenorientierung berücksichtigen,
    - d) informationstechnische Anwendungen bei logistischen Aufgaben nutzen kann.
  - 2. der Prüfling soll berufstypische Aufgaben schriftlich bearbeiten;
  - 3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.
- (6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

D182 V: 1.1 5/13

- 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt beschreiben kann;
- 2. praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten kann;
- 3. der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten;
- 4. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

#### § 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

Prüfungsbereich Praktische logistische Aufgaben:
 Prüfungsbereich Lagerlogistische Abläufe:
 Prüfungsbereich Güterbewegung:
 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
 Prozent,
 Prozent,

#### § 13 Bestehensregelung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
  - 1. im Gesamtergebnis mit mindestens "ausreichend",
  - 2. im Prüfungsbereich Praktische logistische Aufgaben mit mindestens "ausreichend",
  - 3. in mindestens zwei von drei schriftlichen Prüfungsbereichen mit mindestens "ausreichend" und
  - 4. in keinem Prüfungsbereich mit "ungenügend" bewertet worden sind.
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als "ausreichend" bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

#### § 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

#### § 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

#### § 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Erfurt entsprechend.

#### § 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Absatz 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am 1. Mai 2014, nach ihrer Veröffentlichung im "Wirtschaftsmagazin", dem Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Erfurt, in Kraft.

Erfurt, den 16. Oktober 2013 Industrie- und Handelskammer Erfurt

gez. Bauhaus	gez. Grusser		
Dieter Bauhaus	Gerald Grusser		
Präsident	Hauptgeschäftsführer		

D182 V: 1.1 7/13

## Anlage 1 (zu § 8)

# Ausbildungsrahmenplan für die

# Ausbildung zum Fachpraktiker für Lagerlogistik / zur Fachpraktikerin für Lagerlogistik

- Sachliche Gliederung -

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 8, Absatz 2

Lfd.	Teil des Ausbildungs-	2	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
Nr.	berufsbildes		
1	2		3
1.	Logistische Abläufe; qualitäts-	a)	Güter nach Beschaffenheit und Verwendung unterscheiden
	sichernde Maßnahmen		und handhaben
	(§ 8, Absatz 2, Abschnitt A, Nr. 1)	b)	Normen, Maße, Mengen- und Gewichtseinheiten beachten
		c)	gesetzliche und betriebliche Vorschriften bei der
			güterspezifischen Lagerung berücksichtigen
		d)	Güter, insbesondere Gefahrgüter, gefährliche Arbeitsstoffe,
			Zollgut, verderbliche Ware entsprechend ihren Eigenschaften
			unter Beachtung von Kennzeichnungen und Symbolen
			handhaben
		e)	gesetzliche und betriebliche Vorschriften bei Verpackung und
			Transport berücksichtigen
		f)	Informations- und Materialfluss als Teil der logistischen
			Abläufe beschreiben
		g)	bei logistischen Organisationsabläufen mitwirken
		h)	Abweichungen in logistischen Abläufen feststellen und
			weiterleiten
		i)	an qualitätssichernden Maßnahmen im eigenen
			Arbeitsbereich mitwirken
		j)	Mängelprotokoll nach Stichpunkten anfertigen; Art und Datum
			des Mangels nach Checkliste registrieren
2.	Einsatz von Arbeitsmitteln	a)	Arbeitsmittel zum Wiegen, Messen und Zählen auswählen
	(§ 8, Absatz 2, Abschnitt A, Nr. 2)		und nutzen
		b)	Arbeits- und Fördermittel einsetzen
		c)	Arbeits- und Fördermittel pflegen sowie deren
			Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft überwachen,
			Beseitigung von Beeinträchtigungen veranlassen

Lfd.	Teil des Ausbildungs-	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
Nr.	berufsbildes		
1	2		3
3.	Annahme von Gütern	a)	Güter entladen
	(§ 8, Absatz 2, Abschnitt A, Nr. 3)	b)	quantitative und qualitative Güterkontrolle durchführen,
			Eingangsdaten erfassen und Fehlerprotokolle erstellen
		c)	Mängelbeseitigung veranlassen
		d)	Rückgabe von Leergut, Verpackung und Ladehilfsmittel nach
			rechtlichen und betrieblichen Vorgaben durchführen und
			dokumentieren
		e)	Güter dem Bestimmungsort zuleiten
4.	Lagerung von Gütern	a)	Güter auszeichnen, sortieren, Lager- und Verkaufseinheiten
	(§ 8, Absatz 2, Abschnitt A, Nr. 4)		bilden sowie Güter zur Lagerung vorbereiten
		b)	Güter unter Beachtung von Einlagerungsvorschriften
			einlagern
		c)	Maßnahmen zur Qualitäts- und Werterhaltung durchführen
		d)	Lagerbestände kontrollieren und Korrekturen durchführen
		e)	Lagerkennzahlen beschreiben
5.	Kommissionierung und	a)	Auftragsunterlagen kontrollieren und Kommissionierung
	Verpackung von Gütern		vorbereiten
	(§ 8, Absatz 2, Abschnitt A, Nr. 5)	b)	Güter unter Berücksichtigung der Auslagerungsprinzipien
			dem Lager entnehmen, Bestandsveränderungen feststellen
		c)	Transportverpackungen und Füllmaterialien hinsichtlich
			Güterart, Transportart, Umweltverträglichkeit und
			Wirtschaftlichkeit auswählen
		d)	Güter zu Ladeeinheiten zusammenstellen und verpacken
		e)	zusammengestellte Sendungen und Begleitpapiere auf
			Vollständigkeit prüfen, Transportgüter kennzeichnen,
			beschriften und sichern
6.	Versand von Gütern	a)	Sendungen für vorgegebene Verkehrsmittel verladefertig
	(§ 8, Absatz 2, Abschnitt A, Nr. 6)		bereitstellen
		b)	Gewicht und Raumbedarf von Gütern ermitteln
		c)	Sendungen entsprechend der Gütereigenschaften und der
			Verkehrsmittel verladen und verstauen
		d)	Ladungen sichern und Verschlussvorschriften anwenden
		e)	Versand- und Begleitpapiere mit Ladung vergleichen,
			Abweichungen weiterleiten

Lfd. Teil des Ausbildungs- Nr. berufsbildes  1 2 3  1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 8, Absatz 2, Abschnitt B, Nr. 1) b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildung trag nennen  c) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages und nennen d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden	
1 2 3  1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 8, Absatz 2, Abschnitt B, Nr. 1) b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildur trag nennen c) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages und nennen d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden	ngsver-
1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 8, Absatz 2, Abschnitt B, Nr. 1)  b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildur trag nennen c) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages und nennen d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden	ngsver-
Tarifrecht (§ 8, Absatz 2, Abschnitt B, Nr. 1) b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildur trag nennen c) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages und nennen d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden	ngsver-
<ul> <li>(§ 8, Absatz 2, Abschnitt B, Nr. 1)</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildur trag nennen</li> <li>c) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages und nennen</li> <li>d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden</li> </ul>	ngsver-
trag nennen c) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages und nennen d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden	ngsver-
c) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages und nennen d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden	-
d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden	
	Betrieb
geltenden Tarifverträge nennen	
e) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	
Aufbau und Organisation des     a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erk	äutern
Ausbildungsbetriebes b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie	
(§ 8, Absatz 2, Abschnitt B, Nr. 2) Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklät	ren
c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner	
Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen,	
Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	
d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der	
betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlich	hen
Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeit	tsplatz
bei der Arbeit feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergre	eifen
(§ 8, Absatz 2, Abschnitt B, Nr. 3) b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsv	vor-
schriften anwenden	
c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie ers	te
Maßnahmen einleiten	
d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwer	nden;
Verhaltensweisen bei Bränden sowie Maßnahmen zu	r
Brandbekämpfung beschreiben	
4. Umweltschutz Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im	
(§ 8, Absatz 2, Abschnitt B, Nr. 4) beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere	
a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungst	oetrieb
und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen e	erklären
b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des	
Umweltschutzes anwenden	
c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschoner	nden
Energie- und Materialverwendung nutzen	
d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer	
umweltschonenden Entsorgung zuführen	
uniweitschonenden Entsorgung zuführlen	
Lfd. Teil des Ausbildungs- Nr. berufsbildes  Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse un Fähigkeiten	nd

- 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation (§ 8, Absatz 2, Abschnitt B, Nr. 5)
- a) den Lager- und Transportbereich sowie den eigenen Arbeitsbereich in die betrieblichen Abläufe einordnen
- b) Arbeitsaufträge nach betrieblichen Vorgaben und kundenorientiert ausführen
- betriebliche Informations- und Kommunikationssysteme nutzen, dabei Vernetzung sowie Datensicherheit und Datenschutz berücksichtigen
- d) Standardsoftware und arbeitsplatzbezogene Software anwenden
- e) kennenlernen fremdsprachiger Fachausdrücke
- f) mit vorausgehenden und nachfolgenden Funktionsbereichen kooperieren und kommunizieren
- g) Auswirkungen von Informationen, Kommunikation und Kooperation auf Betriebsklima, Arbeitsleistung und Geschäftserfolg beachten
- h) Aufgaben im Team bearbeiten, Ergebnisse berücksichtigen

#### Ausbildungsrahmenplan für die

#### Ausbildung zum Fachpraktiker für Lagerlogistik / zur Fachpraktikerin für Lagerlogistik

- Zeitliche Gliederung -

#### Δ

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt B Nr. 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und

Abschnitt B Nr. 4. Umweltschutz

sind während der gesamten Ausbildungszeit insbesondere mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus Abschnitt A Nr. 2 bis 5 zu vermitteln.

#### В.

#### 1. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt fünf bis sieben Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt A Nr. 1. Logistische Abläufe; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele a bis c,

Abschnitt A Nr. 2. Einsatz von Arbeitsmitteln

in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt B Nr. 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziele a bis d,

Abschnitt B Nr. 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

Abschnitt B Nr. 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziele a bis d zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt fünf bis sieben Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt A Nr. 3. Annahme von Gütern,

Abschnitt A Nr. 4. Lagerung von Gütern, Lernziele a und b

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt A Nr. 1. Logistische Abläufe; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele a bis c,

Abschnitt A Nr. 2. Einsatz von Arbeitsmitteln,

Abschnitt B Nr. 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziele a bis d zu vertiefen.

#### 2. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt A Nr. 1. Logistische Abläufe; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele e und i,

Abschnitt A Nr. 4. Lagerung von Gütern, Lernziele c und d

in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildposition aus

Abschnitt B Nr. 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziel g

zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt 2 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildposition aus

Abschnitt A Nr. 5. Kommissionierung und Verpackung von Gütern, Lernziele a und b

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt A Nr. 1. Logistische Abläufe; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziel e,

Abschnitt B Nr. 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziel g

zu vertiefen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt fünf bis sieben Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt A Nr. 1. Logistische Abläufe; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziel d,

Abschnitt A Nr. 5. Kommissionierung und Verpackung von Gütern, Lernziele c bis e,

Abschnitt A Nr. 6. Versand von Gütern, Lernziele a, b, d und e

in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildposition aus

Abschnitt B Nr. 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziele e, f und h zu vermitteln.

#### 3. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt ein bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildposition aus

Abschnitt A Nr. 6. Versand von Gütern, Lernziele c, d und e

zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt A Nr. 1. Logistische Abläufe; qualitäts-sichernde Maßnahmen, Lernziele f, g und h,

Abschnitt A Nr. 4. Lagerung von Gütern, Lernziele

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildposition aus

Abschnitt B Nr. 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziele c und f zu vertiefen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildposition aus

Abschnitt B Nr. 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziele

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt A Nr. 3. Annahme von Gütern,

Abschnitt A Nr. 4. Lagerung von Gütern,

Abschnitt A Nr. 5. Kommissionierung und Verpackung von Gütern,

Abschnitt A Nr. 6. Versand von Gütern

zu vertiefen.